

Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2007

6750.		€	
5200.6	Ausstattungsgegenstände	1.800,00	Haushaltsansatz 2007
5401.3	Bewirtschaftung	10.000,00	Haushaltsansatz 2007
6790.0	Erstattung Personal	4.500,00	s. unten
6791.9	Verrechnung Bauhof	61.402,00	Durchschnitt d. Jahresergeb. 2003 - 2005
6800.8	Abschreibung	11.875,00	Planzahlen 2007
6850.7	Verzinsung	4.988,00	Planzahlen 2007
Gesamtkosten		94.565,00	
Aufteilung der Kosten			
Str.Reinigung	71,501%	67.614,92	
Sonstige	28,499%	26.950,08	
Anteil Kosten geb.pflichtiger Strecken		67.614,92	
abzüglich Allgemeinkostenanteil (15 %)		10.142,24	
verbleiben umlagefähige Kosten		57.472,68	
: Maßstabseinheiten		72014	
ergibt einen Einheitssatz pro Frontmeter		0,80	

Hinweise:

Erstattung Personal Für 2005 waren 2 % der Personalkosten (=520,73 €) als zu verrechnender Anteil geschätzt worden. Die ab November 2005 eingeführten Stundenaufschreibungen haben jedoch gezeigt, dass diese %-Quote nicht realistisch erscheint. Daher muss für 2007 von einem Betrag von 4.500,-- € ausgegangen werden.

Verrechnung Bauhof Die Kosten Verrechnung Bauhof berücksichtigen die durchschnittlichen Kosten der letzten drei Jahre. Es handelt sich hierbei um die tatsächlichen Dienststunden der Bauhofmitarbeiter für die Straßenreinigung, die im Rahmen der Stundenaufschreibung ermittelt werden.

Allgemeinkostenanteil Um dem Interesse der Allgemeinheit an der Inanspruchnahme geringerer Straßen Rechnung zu tragen, muss ein Eigenanteil der Gemeinde von den Kosten abgezogen werden. Bis Ende 1997 war dieser Anteil durch § 3 Abs. 1 StReinG in der damaligen Fassung zwingend auf 25 % festgelegt, so dass nur 75 % der Kosten umgelegt werden durften. Diese Vorschrift ist inzwischen entfallen. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein Eigenanteil der Gemeinde nicht mehr berücksichtigt werden muss. Die Höhe des Abzugs ist in das Ermessen der Gemeinde gestellt. Die Ermessensausübung hat sich an den Besonderheiten der jeweiligen Gemeinde zu orientieren und zu berücksichtigen, inwieweit die Reinigung der öffentlichen Straßen den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke oder der Allgemeinheit zugute kommt. Dieser Anteil wurde erstmals ab 01.01.1999 mit 15 % ermittelt und in der Gebührenkalkulation für das Jahr 1999 berücksichtigt.